

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V.

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.02.2013

Änderung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13.01.2017

Gültig ab 01.01.2017

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung des Turn- und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den Umlagebetrag zur Deckung des Haushaltes des Hauptvereins. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen der Sparten beschließen die Höhe des Beitrages der jeweiligen Sparte. In diesem Beitrag ist ein Anteil für den HV enthalten, der über die Umlage nach Ziff. 1 erhoben wird.
3. Änderungen der Spartenbeiträge werden erst nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung wirksam.
4. Gebühren nach § 6 dieser Beitragsordnung werden entsprechend der Zuständigkeit vom Vorstand oder den Spartenvorständen festgelegt. Sie sind dem HV-Vorstand zur Kenntnis zu geben.
5. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Die Delegiertenversammlung legt den jährlichen Mindestbeitrag fest. Dieser muss sich an den wirtschaftlichen Anforderungen des Gesamtvereins und den gesetzlichen Anforderungen, der durch die staatlichen Zuschussgeber gewährte Förderungsmittel orientieren.
Der Mindestbeitrag für ein erwachsenes Mitglied ab 18 Jahre beträgt € 55,--.
2. Die Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betragen 70% vom Mindestbeitrag eines Erwachsenen. (ab 01.01.2018)
3. Die Beiträge für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen 70 % vom Mindestbeitrag eines Erwachsenen.
4. Die Sparten können entsprechend ihrer individuellen Finanzanforderungen durch Beschluss der Spartenmitgliederversammlungen einen höheren Bei-

tragsanteil erheben. Dieser Zusatzbeitrag und der Mindestbeitrag ergeben den Gesamtjahresbeitrag eines Mitgliedes. (Anlage 1)

5. Durch Beschluss der Spartenmitgliederversammlungen können in den Sparten und im Hauptverein Fördernde Mitglieder (Passive) geführt werden.
Fördernde Mitglieder im Sinne dieser Ordnung, sind Mitglieder, die nicht mehr regelmäßig aktiv am Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Sparte oder des HV teilnehmen. Die Sparten legen für ihre Sportart die engeren Kriterien fest. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft muss durch das Mitglied gestellt werden. Die Sparte muss diesen Antrag prüfen und befürworten. Der Vorstand des HV entscheidet über den Antrag endgültig.
Der Beitrag für Fördernde Mitglieder beträgt mindestens 70 % des Mindestbeitrages eines Erwachsenen. Die Sparten können entsprechend § 3, Ziff 4. einen Zusatzbeitrag erheben (siehe Anlage 1).
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
7. Beitragsnachlässe
Gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung werden auf Antrag des Mitgliedes folgende Beitragsnachlässe gewährt:
Familien mit Kindern sowie Geschwisterkinder erhalten auf die jeweilige Beitragseinstufung einen Nachlass von 20 %.
Familien im Sinne dieser Ordnung sind Alleinerziehende, Paare oder gleichgestellte Lebenspartnerschaften mit Kindern, die eine wirtschaftliche Lebensgemeinschaft bilden.
8. Mitgliedschaften auf Zeit/Befristete Mitgliedschaften
Der Hauptverein und die Sparten können für spezielle Angebote oder zu Werbezwecken befristete Mitgliedschaften oder Mitgliedschaften auf Zeit anbieten. Diese Mitgliedschaften gehen nach Ablauf der Befristung in eine reguläre Mitgliedschaft über, wenn sie nicht zum Ablauf der Befristung gekündigt werden.
9. In besonderen wirtschaftlichen Situationen kann das Mitglied gem. § 7 (4) der Satzung einen Antrag auf Stundung oder Erlass des Beitrages stellen.
10. Die Beiträge sind am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus und das an diesem Tag erreichte Lebensalter maßgebend.
Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres beginnen, werden monatlich anteilig berechnet.
11. Beitragstabelle
Die nach diesen Bestimmungen ermittelten Beiträge werden in einer Beitragstabelle veröffentlicht. Diese Beitragstabelle (Anlage 1) wird mit Wirkung zum 01.01.2017 wirksam.

§ 4 Beitragseinzug

Alle Beiträge werden durch den Hauptverein mittels SEPA - Lastschriftverfahren eingezogen. Die Sparten sind nicht berechtigt, Beiträge oder sonstige Gelder einzuziehen.

Der jährliche Beitragseinzug erfolgt zum 01.02. eines jeden Jahres. Die Sparten können auf Antrag auch halbjährliche oder vierteljährliche Beitragseinzüge (zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.) durchführen lassen.

Dem Mitglied wird dabei im Verwendungszweck seine Mandats-Referenznummer (=Mitgliedsnummer) sowie die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins (DE20ZZZ00000108152) mitgeteilt.

Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am Beitragseinzug teilnehmen, erhalten eine jährliche Rechnung. Für diese Rechnungsbearbeitung kann der Vorstand eine gesonderte Gebühr erheben.

Die Zahlung der Beiträge durch Lastschrift oder Überweisung erfolgt auf ein dafür gesondert eingerichtetes Bankkonto.

Die Delegiertenversammlung kann begründete Abweichungen von diesen Bestimmungen festlegen.

§ 5 Mahnverfahren

Werden die Beiträge nach Fälligkeit durch das Mitglied nicht bezahlt oder wird dem Lastschrifteinzug nachträglich widersprochen, werden die fälligen Beiträge angemahnt. Nach einer zweiten erfolglosen Mahnung wird das Mitglied entsprechend den Bestimmungen der Satzung § 6 (3) aus dem Verein ausgeschlossen. Bei erheblichen Beitragsrückständen kann der Vorstand ohne weitere Beschlussfassung ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten.

Dem Mitglied werden die Kosten des jeweiligen Mahnverfahrens berechnet. Dieses sind: Rücklastschriftkosten, Portokosten, Nachforschungskosten bei Anschriftenänderungen, Bearbeitungskosten. Für einen Mahnvorgang werden mindestens Kosten in Höhe von € 5,-- in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebühren für den Sportbetrieb

1. Kursgebühren

Der Hauptverein und die Sparten können für besondere Sportangebote zeitlich befristete Kurse anbieten und dafür Kursbeiträge erheben. An diesen Kursen können Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder teilnehmen. Für Nichtvereinsmitglieder sind die Kurskarten des BLSV als Versicherungsnachweis zu verwenden. Die Kursbeiträge können für Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Mitglieder anderer Sparten werden wie Vereinsmitglieder der Sparte behandelt.

Die Höhe der Kursgebühren legen die Spartenvorstände fest. Sie müssen kosten deckend kalkuliert werden.

Kurse sollen das Sportangebot einer Sparte oder des Hauptvereins ergänzen, dürfen aber nicht die regelmäßigen Angebote ersetzen.

2. Nutzungsgebühren

Für die Nutzung besonderer Geräte oder Einrichtungen können die Sparten oder der Hauptverein von den Nutzern Gebühren erheben. Die Höhe dieser Nutzungsgebühren legen die Sparten fest.

Diese Bestimmung gilt auch für die Einrichtungen von Sparten, die durch andere Sparten genutzt werden.

3. Sonstige Gebühren

Die Sparten können anfallende Gebühren im Sportbetrieb z.B. für Start- oder Spielerpässe, Urkunden oder Prüfungen u.ä. nach Beschluss des Spartenvorstandes an die Mitglieder weiter berechnen.

§ 7 Vereinsaustritt, Spartenwechsel

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Satzung geregelt. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.

Der Wechsel einer Sparte ist ohne Frist zum Ende eines Monats möglich. Die sich durch den Spartenwechsel ergebenden Beiträge für die neue Sparte werden anteilig für den Rest des Jahres erhoben. Eine Erstattung oder Verrechnung der Beiträge zwischen den Sparten erfolgt nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13.01.2017 in Kraft. Die neue Beitragstabelle gemäß § 3, Abs. 11 (Anlage 1) gilt verbindlich für alle Neueintritte ab 1.1.2017.

Gemäß § 3, Ziff. 9. in der Fassung vom 01.01.2014, werden für alle Mitgliedschaften, die bis zum 31.12.2016 geschlossen wurden, die früheren Beiträge des HV bei Mehrspartenmitgliedschaften anteilig auf die Sparten verteilt.

Soweit sich für Mitglieder auf Grund dieser Beitragsordnung günstigere Beiträge ergeben, werden diese ab 01.01.2017 angewendet.

Regen, 13.01.2017

gez. J. Schreiber-Wiewiorra

1. Vorsitzender